

Einem gebührende Unterwürfigkeit in zwei verschiedene Obedienzen gespalten. So theilte sich z. B. die Christenheit, als im J. 1378 dem zu Rom gewählten rechtmäßigen Papste Urban VI. gegenüber der Cardinal Robert, Bischof von Cambrai, unter dem Namen Clemens VII. zum Gegenpapst gewählt worden war, in zwei Obedienzen, indem Frankreich, Savoyen, Lothringen, Schottland und Sicilien, später auch Aragonien, Kastilien und Navarra zu Clemens hielten, der übrige, bedeutend größere Theil der christlichen Welt hingegen in seiner Treue gegen Urban verharrte. Als im weitem Verlaufe der 40jährigen Spaltung die zwischen Papst Gregor XII. (Angelo Corrarion) und Petrus de Luna (Benedict XIII.) angeknüpften Unterhandlungen zu keinem Ziele führten, traten die Cardinäle beider Obedienzen, nämlich die auf Seiten Gregors befindlichen italienischen und die Peter de Luna ergebenden französischen Cardinäle zu Sivorno zusammen und schrieben zur Beilegung des Schisma ein allgemeines Concil nach Pisa aus. Aber beide Päpste wählten sich auch nach ihrer Absetzung daselbst (1409) gegen den neugewählten Papst Alexander V. und dessen Nachfolger Johann XXIII. in ihren Obedienzen, d. h. in den Ländern, von denen sie noch anerkannt wurden, der eine in Neapel, der andere in Aragonien, zu behaupten. — Auf diesem Verhältnisse der Anerkennung und Verehrung des Papstes als des allgemeinen Oberhauptes der katholischen Kirche beruht auch die völkerrechtliche Ehrenbezeugung, die sich in den Gesandtschaften kundgibt, welche die katholischen Mächte Europas am päpstlichen Hofe unterhalten. Davon aber verschieden sind die sogen. Obedienzgesandtschaften der weiland römisch-deutschen Kaiser, in denen sich nicht bloß die Anerkennung des Papstes, sondern auch die kirchenpolitische Unterordnung unter denselben ausdrückte. Diese Obedienzgesandtschaften waren (nicht ohne Unterbrechung) seit dem 12. Jahrhundert (Heinrich V.) herkömmlich, wurden aber in neuerer Zeit unterlassen. Die Kaiser Leopold I. und Joseph I. (1657—1711) setzten sie aus. Karl VI. (1711—1740) und Karl VII. (1742—1745) beobachteten sie zwar wieder, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung ihrer Souveränität; seit Franz I. (1745) unterblieben sie ganz.

3. Die klösterliche Obedienz ist eine der drei gewöhnlichen Verpflichtungen, welche das Gelübde (s. d. Art. Gehorsam V, 184 f.) der Regularen und Nonnen eines jeden eigentlichen, d. i. vom apostolischen Stuhle ausdrücklich approbirten geistlichen Ordens enthält; sie besteht in dem Gelübnisse vollkommenen Gehorsams gegen die Kloster- und Ordensoberen. Da dieser bereitwillige Gehorsam sich zumeist in unverweilter Befolgung der von den Ordensgeneralen, Provinzialen und Superioren angeordneten Dislocationen und Verwendung der einzelnen Ordensmitglieder bewährt, so pflegt man dergleichen ohne Angabe von Mo-

tiven decretirte Aufträge und Weisungen auch „Obedienzen“ (im activen oder transitiven Sinne) zu nennen. Hiernach also bezeichnet Obedienz einen jede Remonstrations ausschließenden Befehl an einen Conventualen, z. B. den Befehl, einen bisher besetzten Posten, eine seither verlehene Lehr- oder Seelsorgsstelle augenblicklich (ad nutum) zu verlassen und wieder in sein Kloster zurückzutreten. Diese sog. Obedienzen (litteras obedienciales) sind, wenn schriftlich gefertigt, ganz kurz in Form einfacher Signaturen oder Handbills abgefaßt und gefaltet und werden dem Obedienten brovi manu insinuiert oder per mandatarium zur unverzüglichen Befolgung zugestellt. Daß dergleichen Weisungen nicht Eingebungen rückwärtsloser oder wohl gar vexatorischer Willkür, sondern Ausflüsse weiser Erwägungen der Oberen seien, darf billig vorausgesetzt werden; und es wird aus der Beschaffenheit der klösterlichen Verfassung leicht begreiflich, daß bei den vielseitigen Mitteln und Wegen, die Talente und Charaktere der Einzelnen zuverlässig zu prüfen, eine zweckmäßige Auswahl der für diese oder jene Stelle bestqualificirten Person mit größter Sicherheit den betreffenden Vorständen überlassen werden kann, abgesehen von dem heilsamen Einflusse, welchen eine solche Uebung unbedingter Unterwerfung und demuthvoller Hingebung an den Willen des Oberen, der ja Gottes Stelle vertritt, auf die sittliche Veredlung des Asceten haben muß. [Permaneder.]

**Oberaltaich**, ehemalige Benedictinerabtei im Bisthum Regensburg, am linken Donauufer, zwei Stunden unterhalb Straubing gelegen, wird in der Neuzeit, ähnlich wie Nideraltaich, gewöhnlich Oberaltaich genannt, weil im 16. Jahrhundert von Aventinus die Fabel aufgebracht worden ist, die beiden Klöster seien an der Stelle zweier dem Woban geheiligter Eichen entstanden. Die diplomatische Form des Namens ist aber für beide Klöster in den früheren Jahrhunderten nur Altaich und rührt daher, daß beide an einem Altwasser oder verlassenen Lauf der Donau lagen (Förstermann, Altdeutsches Namenbuch II, 2. Aufl., Nordhausen 1872, 45). Zur Zeit seines Bestehens leitete Oberaltaich seinen Ursprung vom hl. Wirmin ab, der es gleichzeitig mit Nideraltaich gegründet haben sollte; es sei dann durch die Ungarn zerstört und zu Anfang des 12. Jahrhunderts wieder neu eingerichtet worden. Als historisch feststehend aber muß gelten, daß Oberaltaich erst um 1100 gegründet worden ist; Stifter und nicht bloß Erneuerer war der damalige Domvogt von Regensburg und Graf im östlichen Donaugau Friedrich, der um 1100 seinem Vater im Amte nachfolgte und um 1136 starb. Die Familie desselben war bei dem damals schon bestehenden Orte Altaich oder Altaich begütert und hatte in dessen Kirche das Begräbnißrecht; nach dem damals gewöhnlichen Beispiel anderer Adelsfamilien hatte auch sie beschlossen, zum Heil ihrer Seelen und zum Trost ihrer zu Altaich begrabenen Verwandten daselbst